



Sonderbedingungen für geduldete Überziehungen bei der Bank für Sozialwirtschaft AG

Für geduldete Überziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Kunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus.
2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.
3. Duldet die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.

5. Für geduldete Überziehungen wird zusätzlich zum jeweils gültigen Sollzinssatz ein Überziehungszins in Höhe von 4,00% berechnet.

6. Der (Regel)Sollzinssatz ist variabel.

Die Bank ist berechtigt, einen variablen Zinssatz den Veränderungen ihrer wechselnden Refinanzierungsmöglichkeiten anzupassen.

Die Bank überprüft den Zinssatz spätestens zum Ende eines jeden Monats. Erhöht sich der Monatsdurchschnitt für EURIBOR-Einmonatsgeld gegenüber dem bei Vertragsschluss bzw. bei der letzten Konditionsanpassung ermittelten Monatsdurchschnitt um mindestens 0,25 Prozentpunkte, so kann die Bank den Zinssatz unter Berücksichtigung ihrer Refinanzierungsmittel nach billigem Ermessen (§315 BGB) anheben; entsprechend wird die Bank den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen senken, wenn sich der Monatsdurchschnitt für EURIBOR-Einmonatsgeld um mindestens 0,25 Prozentpunkte ermäßigt hat. Bei der Leistungsbestimmung wird sich die Bank an der Zinsgestaltung orientieren, die bei Vertragsabschluss bestanden hat.